

Gemeinde Odelzhausen

03.12.2021

Bekanntmachung**Durchführung Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung**

nach §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für das Vorhaben:

**110-KV-Leitung Maisach-Aichach (Ltg.Nr. J84);
Ersatzneubau; Neuverlegung und Umbeseilung des bestehenden Systems,
Mast Nr. A29 bis Mast Nr. A56**

Antragstellerin:	Bayernwerk Netz GmbH
Zuständige Behörde:	Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen:	Standortgleicher Ersatzneubau der bestehenden (bisher einsystemigen) Hochspannungsfreileitung inklusive Auflegen eines zweiten Systems auf einer Länge von 6,5 km von Mast Nr. A29 bis Mast Nr. A56.
Projektstandort / betroffene Gemeinden:	Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zugewungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden / Gemarkungen teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Sulzemoos (Gemarkungen Sulzemoos und Wiedenzhausen) - Gemeinde Erdweg (Gemarkung Welskofen) - Gemeinde Odelzhausen (Gemarkung Sittenbach)
Einsichtnahme in Planfeststellungsbeschluss und Planunterlagen:	<p>Der Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Planunterlagen vom 15.11.2021 werden <u>im Internet</u> auf der Internetseite der Gemeinde Odelzhausen für die Dauer von zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.</p> <p>abrufbar in der Zeit (vom – bis) <u>08.12.2021 bis 22.12.2021</u> http://www.Odelzhausen.de Rubrik „Rathaus, Amtliche Bekanntmachungen“</p> <p>Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 v. 28.05.2020, S. 1041 ff), Art. 27a BayVwVfG).</p> <p>Darüber hinaus werden die Planunterlagen <u>zusätzlich</u> in der Gemeinde Odelzhausen zur allgemeinen Einsicht <u>ausgelegt</u>. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine <u>Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Gemeindeverwaltung</u> möglich.</p> <p>Ort der Auslegung (Anschrift / ggf. Zimmernummer, soweit Festlegung nicht erst im Rahmen individueller Terminvereinbarung) Gemeinde Odelzhausen, Rathaus, Schulstr. 14 in 85235 Odelzhausen, Bauamt</p> <p>Zeitraum der Auslegung (vom – bis) <u>08.12.2021 bis 22.12.2021</u> während der Dienststunden (von – bis) <u>08.00 bis 12.00 und nach Vereinbarung</u></p> <p>Vereinbarung Termin für Einsichtnahme ... telefonisch unter: <u>08134-9308 52</u> per E-Mail an: <u>gruener@odelzhausen.de</u> per Post an: <u>Gemeinde Odelzhausen, Schulstr. 14, 85235 Odelzhausen</u></p> <p>Die Planunterlagen können darüber hinaus auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden unter folgendem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwickl ung_verkehr/index.html</p>

Zum Schutze Ihrer Gesundheit und zu Gunsten eines effektiven Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen.

Weiterführende Informationen ▾ (etwa zum Ablauf des Verfahrens, Inhalt der Planunterlagen und den Möglichkeiten, diese einzusehen und gegebenenfalls gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben sowie zu den Anpassungen angesichts COVID-19-Pandemie) auf den nachfolgenden Seiten dieser Bekanntmachung.

Den Text dieser Bekanntmachung finden Sie auch abrufbar auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> sowie der Internetseite der Gemeinde Odelzhausen unter www.odelzhausen.de

Ausstellung vom 06.12.21 bis 27.12.21

Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren ▽

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörungsbehörde nach EnWG i.V.m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Für Auskünfte zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Sachgebiet 21

Telefon: +49 89 2176-3388 oder -3701

Telefax: +49 89 2176-403388 oder -403701

E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Inhalt / Funktion des Planfeststellungsverfahrens ▽

Das Planfeststellungsverfahren ist ein besonders geregeltes Genehmigungsverfahren, in welchem – gebündelt in einem einzigen Verfahren und einer einzigen Entscheidung - über die Zulässigkeit bestimmter, der Allgemeinheit dienenden Infrastrukturvorhaben (z.B. im Bereich Verkehr oder Energieversorgung) entschieden wird. Es ist u.a für die erstmalige Errichtung oder – wie hier – für die Änderung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung gesetzlich vorgeschrieben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 EnWG).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden umfassend alle vom Bauvorhaben potentiell (positiv / negativ) berührten öffentlichen, kommunalen oder privaten Belange (z.B. Belange des Umweltschutzes, der Stadtplanung oder von Grundstückseigentümern oder -bewirtschaftern, wie etwa Landwirten) ermittelt, geprüft, gewichtet und gegeneinander abgewogen (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Wird das Vorhaben, gegebenenfalls unter Auflagen zum Schutze von Belangen Dritter, für zulässig erachtet, ergeht ein sog. Planfeststellungsbeschluss. Wird das Vorhaben – unter Verweis auf die negativen Auswirkungen - für unzulässig erachtet, wird der Antrag abgelehnt.

Das Planfeststellungsverfahren ist weder die erste noch die letzte, aber die zentrale rechtliche Hürde, die ein solches Vorhaben überwinden muss. Mit Erlangung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses hat der Vorhabenträger Rechtssicherheit, das Vorhaben realisieren zu können, auch wenn er - nachgelagert zum Planfeststellungsbeschluss - hinsichtlich bestimmter Detailfragen unter Umständen noch bestimmte Einzelentscheidungen einholen muss.

Wichtiger Hinweis an die Eigentümer (oder sonstige Berechtigte) von Grundstücken,
die im Zuge des Vorhabens dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch
genommen werden sollen:

Im Planfeststellungsverfahren wird auch entschieden, ob für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Berechtigten keine Einigung hinsichtlich einer Grundinanspruchnahme erzielt werden sollte, diese notfalls - gegen eine angemessene Entschädigung - durch Beschränkungen oder Entziehung von Grundeigentum oder sonstigen dinglichen Rechten im Wege der Enteignung durchgesetzt werden darf. Welche Grundstücke hiervon in welcher Form und in welchem Umfang betroffen sind, können Betroffene aus Planunterlage 05-1-2 (Rechtserwerbsverzeichnis) im Zusammenspiel mit Planunterlage 05-1-1 (Rechtserwerbspläne) ersehen (*siehe hierzu die Ausführungen zu den Planunterlagen auf Seite 4 dieser Bekanntmachung*)

Jedoch wird nur die Zulässigkeit einer etwaigen Enteignung bereits abschließend auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Art und Höhe der Entschädigung sowie der offizielle Ausspruch einer Beschränkung oder eines Entzuges werden – im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses sowie nach Scheitern einer Einigung zwischen Vorhabenträger und Berechtigten – im Rahmen eines Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens beim Landratsamt Dachau als untere Enteignungsbehörde festgesetzt bzw. vorgenommen.

Integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 15 ff UVPG / Feststellung nach § 5 UVPG ▽

Dieses Vorhaben ist UVP-pflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass ...

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch den ausgelegten Planfeststellungsbeschluss entschieden wurde
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltete
- ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt wurde

Art / Inhalt der Planunterlagen ▽

Die Planunterlagen bestehen aus Texten, Karten und Zeichnungen sowie Tabellen. Sie wurden vom Vorhabenträger zu Beginn des Verfahrens aufgestellt. Im Laufe des Verfahrens geänderte oder ergänzte Unterlagen sind in nachfolgender Tabelle mit „(A)“ gekennzeichnet. Die Planunterlagen sind Bestandteil des ausgelegten Planfeststellungsbeschlusses.

In den Planunterlagen wird zum einen dargestellt, welche einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens durchgeführt bzw. realisiert werden sollen und welche Ziele der Vorhabenträger hiermit verfolgt. Darüber hinaus enthalten sie eine Prognose des Vorhabenträgers hinsichtlich der (positiven / wie negativen) bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf

öffentliche, kommunale oder private Drittbelange sowie eine Auflistung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze von Drittbelangen, etwa zum Schutze der Umwelt oder Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG);

01			Antrag und Erläuterungsbericht
01	1		Antrag
01	2		Übersicht der (geänderten und ergänzten) Antragsunterlagen (Planunterlagen)
01	3		Erläuterungsbericht
01	3	1	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum Erläuterungsbericht)
02			Übersicht
02	1		Übersichtskarte (DTK 25, M = 1: 25.000) mit Schutzgebieten
02	2		Übersichtstabelle der einzelnen Maste
02	3		Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten und Masthöhen
02	4		Kreuzungsverzeichnis
02	5		Wegenutzungsplan
03			Technische Unterlagen
03	1		Lagepläne (DFK, M = 1:2.500)
03	1	1	Lageplan von Mast Nr. A29 bis Nr. A33
03	1	2	Lageplan von Mast Nr. A33 bis Nr. A42
03	1	3 (A)	Lageplan von Mast Nr. A42 bis Nr. A51
03	1	4	Lageplan von Mast Nr. A51 bis Nr. A56
03	2		Profilpläne
03	2	1	Profilplan von Mast Nr. A29 bis Nr. A32
03	2	2	Profilplan von Mast Nr. A32 bis Nr. A33
03	2	3	Profilplan von Mast Nr. A33 bis Nr. A42
03	2	4 (A)	Profilplan von Mast Nr. A42 bis Nr. A51

03	2	5	Profilplan von Mast Nr. A51 bis Nr. A56
03	3		Mastskizzen einschließlich Fundament Tragmast (Typ T1-23) mit Plattenfundament (Planung) Winkelabspannmast (Typ WA160-27) mit Plattenfundament (Planung)
03	4		Fotodokumentation der Maste (Schrägbildfotos)
04			Umweltbelange
04	1		Umweltverträglichkeitsprüfung mit Alternativenprüfung
04	1	1	UVP-Bericht (Textteil und Themen-Karten)
04	1	2	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen
04	2		Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
04	2	1	Erläuterungsbericht zum LBP
04	2	2 (A)	Bestands- und Konflikt- und Maßnahmenplan (4 Einzelpläne plus Langfassung der Legende; davon Einzelplan A42-A51 geändert)
04	2	3	Maßnahmenblätter
04	2	4 (A)	ergänzt: Konzept Vermeidungsmaßnahmen bei Bauzeitenverschiebung
04	3		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)
04	4		Baugrunduntersuchungen
04	5		Hydrologisches Gutachten
04	6	(A)	Ergänzter Immissionsbericht
04	7		Fachbeitrag gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
05			Rechtliche Daten
05	0		Vorbemerkung zum Rechtserwerb
05	1		Rechtliche Unterlagen <u>ohne personenbezogene Daten</u> der Grundstückseigentümer
05	1	1 (A)	Rechtserwerbspläne (4 Einzelpläne, Maßstab 1:2500; davon Einzelplan A42-A51 geändert)
05	1	2	Rechtserwerbsverzeichnis (anonymisiert und verschlüsselt) ¹⁾

1) Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage 05-1-2) lediglich in anonymisierter, verschlüsselter Form veröffentlicht.

Sollten betroffene Grundstückseigentümer oder sonstige dingliche Berechtigte – trotz der im Rechtserwerbsverzeichnis angegebene nicht-personenbezogenen Grundbuchdaten (Amtsgericht / Blatt-Nr., Gemeinde, Gemarkung, Flurstück-Nr.) sowie mit Hilfe des Rechtserwerbsplanes (Planunterlage 05-1-1 (A)) – sich nicht sicher sein, ob sie durch das Vorhaben betroffen sind, können Sie wahlweise ...

- bei der Regierung von Oberbayern (*Kontaktdaten, siehe Seite 2*)

oder:

- bei der Gemeinde Odelzhausen mittels der nachstehend aufgeführten Kontaktdaten

erfragen, ob Ihr Namen als Grundbetroffener im Grunderwerbsverzeichnis enthalten ist und unter welcher ID-Code-Nummer Sie im anonymisierten Grunderwerbsverzeichnis geführt werden.

Um sicherstellen zu können, dass es sich bei dem Anfragenden tatsächlich um die genannte Person handelt, muss die Anfrage gestellt werden wahlweise ...

- schriftlich inklusive handschriftlicher Unterschrift sowie unter Beiliegen einer Kopie des Personalausweises
- per einfacher E-Mail unter Anhängung einer Kopie des Personalausweises in elektronischer Form
- persönlich bei der Gemeindeverwaltung oder der Regierung von Oberbayern unter Vorlage des Personalausweises

Hinweis: COVID-19

zum Identitätsnachweis durch persönliches Erscheinen unter Vorzeigen Ausweiskopie

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Option nur nach vorheriger Terminvereinbarung und im Rahmen der in der Terminabsprache gemachten Sicherheitsvorkehrungen zum Infektionsschutz möglich. Die Terminanfrage kann wahlweise schriftlich, telefonisch (während der allgemeinen Dienstzeiten) oder per E-Mail gestellt werden.

Eine rein telefonische Anfrage sowie eine schriftliche oder elektronische Anfrage ohne Ausweiskopie kann nicht beantwortet werden.

Kontaktdaten für Rechtserwerbsverzeichnis- Anfrage bei der Gemeinde sowie (bei persönlichem Erscheinen) Terminvereinbarung:

Anschritt: Gemeinde Odelzhausen Schulstr. 14 85235 Odelzhausen	
Telefon: 08134 / 9308-52	Dienstzeiten: 08.00 -12.00 und nach Vereinbarung
E-Mail-Adresse: Gruener@odelzhausen.de	

Kontaktdaten der Regierung von Oberbayern für Anfrage und ggf. Terminvereinbarung: *siehe Kontaktdaten auf Seite*

Einsichtnahme in Planunterlagen ▾

Zur Information der Öffentlichkeit und um vom Vorhaben potentiell Betroffenen sowie gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz oder sonstigen Vorschriften rechtsbehelfsbefugte Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG eine Informationsgrundlage für die Geltendmachung ihrer Belange im Verfahren zu geben, werden der Planfeststellungsbeschluss und die oben beschriebenen Planunterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 UVPG; § 43a EnWG, § 1 Abs. 3 VwVfG, Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 3 PlanSiG) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Hinweis: COVID-19

zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Um physische Kontakte während der Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zu reduzieren und so die Gesundheit von Einsicht suchenden Bürgern und Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung zu schützen, hat die Planfeststellungsbehörde sich unter Rückgriff auf § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 v. 28.05.2020, S. 1041 ff) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG in Ausübung des ihr darin eingeräumten gesetzlichen Ermessens nach Abwägung der insoweit berührten Belange entschieden, für dieses Anhörungsverfahren hinsichtlich der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen folgende Anpassung an die aktuelle Lage vorzunehmen:

Die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses mit Planunterlagen in elektronischer Form im Internet durch die Gemeinden auf deren Internetseite ersetzt die Auslegung der Planunterlagen in Papier in den betroffenen Gemeinden als rechtlich maßgebliche Form.

Dies bedeutet insbesondere, dass für die Berechnung der Klagefrist allein maßgeblich ist, wenn der Vorhabenträgerin bzw. den Einwender*Innen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wurde bzw. – für alle übrigen Betroffenen - wann der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen in elektronischer Form auf der in dieser Bekanntmachung angegeben Internetseite der Gemeinde zur Einsichtnahme endete.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlagen wird zusätzlich in Papierform weiterhin in den betroffenen Gemeinden (Sulzemoos, Erdweg sowie Odelzhausen) zur Einsichtnahme ausgelegt, solange und soweit dies das situative Infektionsgeschehen und die rechtlichen Vorgaben zum Infektionsschutz zulassen. Ort und Zeitraum entnehmen Sie bitte dieser Bekanntmachung.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung und im Rahmen der in der Terminabsprache gemachten Sicherheitsvorkehrungen zum Infektionsschutz möglich. Die Terminanfrage kann wahlweise schriftlich, telefonisch (während der allgemeinen Dienstzeiten) oder per E-Mail gestellt werden und ist zu richten an:

Anschrift: Gemeine Odelzhausen Schulstr. 14 85235 Odelzhausen	
Telefon: 08134 / 9308-52	Dienstzeiten: 08.00 – 12.00 und nach Vereinbarung
E-Mail-Adresse: gruener@odelzhausen.de	

Sollte aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens die Möglichkeit einer persönlichen Einsichtnahme zeitweise ausgesetzt werden müssen oder nur verzögert beginnen können, hat dies keinerlei Einfluss auf das Verfahren. Wie oben bereits ausgeführt, ist einzig und allein die Veröffentlichung im Internet die rechtlich maßgebliche Form. In diesen Fällen wird – zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung, zur Verfügung gestellt.

Zum Schutze der eigenen Gesundheit sowie zu Gunsten eines effektiven Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen.

Klageerhebung gegen das Vorhaben ▽

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, förmlich mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Mit dem Ende der (elektronischen) Auslegungsfrist (22.12.2021) gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Hinsichtlich der Klagefrist wird jeweils auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Datenschutz ▽

Mit Blick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 weisen wir daraufhin, dass personenbezogene Daten für die Zwecke des Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke jenseits dieses Planfeststellungsverfahrens findet nicht statt.

Bei Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses wurden personenbezogene Daten von Einwendern, soweit es sich um Privatpersonen oder –unternehmen handelt, anonymisiert mit einer im Verfahren zugeordneten Nummer dargestellt. Zur Entschlüsselung erhielt jeder Einwender mit Zustellung seiner Beschlussausfertigung seine jeweilige Einwender-Nummer.

Siegel -



Unterschrift